Notationsdrud und Berlag der Brühl'ichen Universitäts - Buch- und Steinbruderet. R. Lange, Gießen.

Schriftleitung, Gejdaitsstelleu, Drudsrei: Schul-ftraße 7. Gejdatisst die u. Berlog: Swol, Schrift-leitung: Swolle für Trahtnachrichten Anzeiger Gießen.

Gießener Anzeiger General-Anzeiger für Oberhessen

Gunftige Witterung für den Unbau von Winterraps auf Eichenichalwaldichlagen.

Bon Brofeffor Dr. Borgmann.

Die "Giegener gamillenblatter" merben "Aligenger" viermal wöchentlich beigelegt, das "Kreisblatt für den Kreis Giegen" grormal wöchentlich. Die "Landwirtischaftlissen Seit-fragen" erscheinen monatlich gweimat.

Kriegsbriefe aus dem Weften.

Bon unferm Kriegeberichterftatter. Alnberechtigter Nachbruck, auch auszugsweise, verboten.)

Aleine Bilber bon ber Commefront. Großes Hauptquartier, im August 1916.

Unfer Quartier.

Eine Granate

Schenes. Ermann, Briegsberichterstatter.

Mirche und Schule.

Birchliche Nachrichten.

Israelitifche Religionsgemeinde. Gottedenft in der Emagege (Gud-Aufage). Camstag, den 2. Gentember 1914: Borabend: 7.45 Ilia – Morgend: 8.39 Uhr. Noends: 8,20 und 8,55 Uhr.

Israelitijde Religionsgefellichaft. Sabbatteter am 2. September 1916: Rreing abend 7.15 Uhr. — Sambing vorm. 8,39 Uhr. Bachm. 4,09 Uhr. — Sabbatunsgam, 8,35 Uhr. bengottesdienit margens 6,45, abends 7,60 Uhr.

Wichtig für Raucher! Mäßiger Kriegsaufschlag Galem Aleitum Galem Gold Zigaretten. Willkommenste Liebesgabe! Preis:N¹ 38 4 5 6 8 10 4 5 6 8 10 12 Pf.dStück einschließlich Kriegsaufschlag Trustfrei!

Todes-Anzeige.

Gestern mittag 1 Uhr wurde uns nach kurzer schwerer Krankheit unsere liebe, treue Tochter, unsere herzensgute Schwester

Anna Vath

im 24. Lebensjahre durch den Tod entrissen.

In tiefem Schmerze:

Familie Ludw. Väth.

Grossen-Linden, am 31. August 1916.

Die Beerdigung findet Samstag, den 2. September nachm. 31/2 Uhr statt.

4 Zimmer

miffenberger Weg 65

3 Zimmer

immerwohn. pre

Zimmer

Verschiedene)

Winsecker Way 151 19008 Winnacker Way 14L Lannarden-Wehnnay zu netnieten Kreidorlan die 2. 1900
Lannarden-Wehn zu 1903 2. 1901
Lannarden-Wehn zu 1903 2. 1903
Lannarden-Wehn Lannarden
zu 1903 2. 1903
Lannarden-Wehn Lannarden
zu 1903 2. 1903
Lannarden-Wehn Lannarden
zu 1903 2. 1903
Lannarden-Wehnnarden
zu 1903 2. 1903
Lannarden-Wehnnarden-Wehnnarden
zu 1903 2. 1903
Lannarden-Wehnnarden-Wehnnarden-Wehnnarden
zu 1903 2. 1903
Lannarden-Wehnnarden-Wehnnarden-Wehnnarden
zu 1903 2. 1903
Lannarden-Wehnnarden-Wehnnarden
zu 1903 2. 1903
Lannarden-Wehnnarden-Wehnnarden
zu 1903 2. 1903
Lannarden-Wehnnarden
zu 1903 2. 1903
Lannarden-Wehnnarden-Wehnnarden
zu 1903 2. 1903
Lannarden-Wehnnarden-Wehnnarden-Wehnnarden-Wehnnarden
zu 1903 2. 1903
Lannarden-Wehnnarden-Wehnnarden-Wehnnarden
zu 1903 2. 1903
Lannarden-Weh

Mobl Zimmer Simmer mit eleftr Bradmart, 47L Lind Binmer in Gall evi through billig an per Thermog 16, per

Cammitrate 26 L. L. Simmer an vern. Babribofitrate 62 D. Babuvor. mit Schreib-an verm. Nord Ant. 7

Giadt, Lidt- und Bafferwerte, Dillenburg.

Türbtiger Spengler u. Installateur

fofort gefucht. (01150) Carriaus, Friesbarg (deffen) Junger Geigensvieler gun Anlernen gefucht.

Hilfsarbeiter bei gutem Lohn gefucht. Beorg Rarl Reit, Mafchinenfabrit. ["

Taglöhner merben angenommen. |6108

Nähmädchen

Mehrere Sattlergehilfen auch Schuhmacher

sofort gesucht.

Selbständige Meister erhalten Heimarbeit.

August Kilbinger, Gießen

Kräft., jüng. Tagelöhner

23. Fieffer, Bigarrenfabrif Raifer-Allee 23.

Rräftige Frauen und Mädchen

(Mädchen nicht unter 17 Jahren) erhalten dauernde Beschäftigung gegen hohen Lohn Eisenbahnwochenkarte wird vergütet.

Scheidhauer & Giessing A.-G.

Mainglar.

Sausburiche um fofortigen Eintritt ge-ucht. Moof Geibe. [6180

Stephanstraße 12 p. Lauffran

Haushälterin

Hausmäddien niv folort getucht. [6216 Raberes Well-Antage G.

Unabh. Fran od. Madd. Stingard mobil. Simmer, school of the stingard mobil. Simmer, school o

Griindlichen Ticht., alterer Raufmann

e a latina

Braunes Raffejohlen,

Gutes altes Cello

paliend für Schüler, i. 150 Mt. mit Bogen zu verf. Rad Nan-delm, Gartenfeldftr. 12.

l' rigeriche

no Auh -au

Lebensmittel

eber Art kauft au guien Breifen bas 5615 Fandagogiam, Ludwigntr. 78. Sur erhoit. Ainderleiter.

ongen, Leitern 70—30 em ung, au faufen gefucht. forms Och. Uff, Geoben-Buled.

Falläpfel und

Rochbirnen

11 Boden alt. au perfante Wilhelm Kreiling, Wissesh, Stroftt. 24

Englischer Unterricht

Seiden in schwarz und farbig für Blusen, Kleidern Stoffe Kleider-Ansputz Meter von 2.50 bis 10.00 Mark in 15 verschied. Quali-twenu. zirka 200 Farben Metler it Auswahl bereitvilligst. Gin Mutterfalb

Modelan Salomon Baslampen Speifezimmer:

rent neuen Stelligen Safen, in Anders Stelligen Safen, in Anders Stelligen Safen, in Anders Stelligen Safen, in Anders Stelligen, in Anders Safen, in Anders Sa fronen Lufter und Lyren

Modehaus Salomon

tle

Heinr. Hahn,

Samenhandlung, Rentabt 8. Telejon 403.



Giegener Bandfrauen-Berein. Grote Zwetschen Ababeand Blinglieber Samstag borm, bon 10 Uhr ab in Mengen bis an M Pfund. Tas Bjund an 18 Bleunig. Tie Corfivende

Verlag von Emil Roth in Gießen.



Soeben ericienene Nene Gefete aus ber Sammlung "Deutiche Reichsgeiehe in Ginzelabbruden." Beliebte Ausgeben mit Einleitung, Kernworten, erlauternben Anmertungen und aufführlichem albebabeitien Sachregifter. — Bearbeitet vom I. Standanwalt M. hahn in Münden:

Kriegsftenergefet vom 21. 3ani 1916,

Wefen fiber die Gefrftellung von

Kriegsichaden im Reichsgebiet John 3. 10, 700 anii 10,

Gefeb vom 12. Juni 1916, betreffenb

Rentenin der Invalidenderficherung

Gefen über die Navitalabfindung an Stelle von Affiegeverforgung

Kapitalabsindungsgesch bom 3. Init 1916, W. d. Musisbrungsbestimmung. b. 8. Init 16. (Br. 565/566 ber Lammlung) Breis 40 Ph.

Befithitenergefet, eraanst burd bie nenen Berordungen bom 21. Juni 1916, (Rr. 467/469 ber Camminns) Breis 60 Bin.

Bu begieben durch alle Buchhandlungen sowie auch bei Einfendung des Betrages direft von der Serlagsbuchhandlung Emil Roth in Gehen.

Befanntmachung

(Rr. IR. 1./9, 16 N. R. IL.),

betreffend Beschlagnahme und Bestandemelbung von Platin.

Bont 1. Gentember 1916.

Bont I. September 1916.

Radilebende Befanntbradhung meid auf Erhoben des Königliden Seiegdumitherhume auf Fenntris gebracht mit dem Benerfen, dan, inneit nicht nach den allgemeinen Strafgeleben höhere
Etoden beruntett findt, ede Sundberdandhung gegen des Beichtagnnachten nach 8 der Befanntmachang über die Giderfeltings den
Friegesberg vom 24. Juni 1915 (Beichsgeleibt, S. 367, in Berthingen in den Befanntmachang über die Friegesberg vom 24. Juni 1915 (Beichsgeleibt, S. 778), und jede Jubriege mit den Befanntmachang in den Bert Petanntmachung
fiber Borentserbeitungen dem 2. Bebruar 1915 (Beichs-Gelebt,
S. 364 in Bertrinann mit den Befanntmachungen vom 3. Seimenter 1915 (Beichs-Gelebt, S. 549) und 21. Judoer 1915 (BeichsGelebt, S. 684), befreit brieb 9. Stadt fann die Schliefung der
Bertrinant ben Befanntmachung unt Vernichtung matter1978ert Bertionen dem Danbel dem 23. September 1915 (BeichsGelebt, S. 603) angeordnet verben.

8 1.

Intrafttreten Der Befanntmachung.

The Belannumatung tritt om 1. September 1916, mittags 12 lbr, in Keatt und umfajt auch diejenigen mathetichen und untflikten Bersonen, deren Borräte durch schriftlicke Einzelverstäugung der untergeichneten Phidricke beschäusenahmt worden inch Ak-Singamaten untergeichneten Phidrick beschäusenahmt worden inch Eksamutmathung ausger Araft und werden durch beier erfeht.

\$ 2.

Bon der Befanntmadung betroffene Stoffe und Gegenftande.

8 3.

Bon der Befanutmamung betroffene Berjonen nim.

Kon der Ketantalinannan verlogene kertonen ind.

Kon der Bekanntandannen inerden detroffen alle natürlichen interficien Verlogen, der Bengen der im § 2 beseichneten fien im Befig unden, oder der folde Mengen unter Jolloerus gleichen. Für die Burdfühlungs der Antonnangen diefer Kentandannen verantwortlich ift der Befüger.

Sind in dem Assirt der vervortnenden Behörde Zweighellen hauben (Processantenen Artialen, Josephenens u. deren in Tautofindunan der Antonnangen diefer Verlanntsuma auch ihr diefe Zweighellen verpflichtet. Die anzertalb des annient Begirffs im welchem fich die Sampfielle befindet ansgen Unselfellen werden einzeln der Sampfielle der Anzertalb des annient Begirffs im welchem fich die Sampfielle befindet ansgen Unselfellen werden einzeln betroffen.

*) Mät Geföngnis bis zu einem Jahre ober nit Geföftraft bis
chutunfend Marcf wird, folern nicht nach ben allgemeinen Strafgen höbere Strafen verwirft find, bestraft:

wer unbebat einen beschägnahmten Gegenstund beiseitischaft, beschäbigt oder serftört, verwendet, verkanft oder santioder ein anderes Beräußerungs- oder Erwerdsgeschäft über
ihn abstätett:
wer den Bervlicktung, die beschäamahmten Gegenstände au
verwahren und pflegtich an behandeln, unvöberbandelt;
wer den erlassen Buskungsbestimmungen ausvidergandelt.

4. Wer der ertagener eraspingensperintummagen autoberBendett. Wer verfählich die Ausfaufft, at der er auf Geund diese Besondeung veröflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteist oder nissendeung veröflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteist oder nissende Veraffender und fonnen Vorräke, die der bei au ehn-nissend Veraf beinast, auch sonnen Vorräke, die der bescheidenspen ind, im Unteil für dem Staate verfallen erstätt werden. Ebenso virb-beitrast, wer vorsänsig die vorgeschriedenen Lagerbächer einzu-richten oder zu Abren unterläßt. Eber lavikalise die Ausfanst, zu der er auf Grund dieser Ber-gebrung verbilichtet ist, nicht in der gesetzen Frist ertells oder unrichtige oder unvollständige Aussaben macht, wird mit Gesängnis-bie zu dereinden Wach oder im Unvermögensfalle mit Gesängnis-bie zu dereinden Wach oder im Unvermögensfalle mit Gesängnis-bie zu fechsungen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer sahr-lässig der vorgeicheiebenen Lagerbälcher einzurichten oder zu führen unterläßt.

nn destannend Nart ober im Unvermogensfalle mit Gefängnis in 16ch Monaten betränt. Gebenfe vield beftraft, wer fahrelig die vorgeichriebenen Lagerkücher einsurchten ober zu führen lieflige.

") Under legiertem Blatin wird ein Material verstamben, bei dem Yaltin mit mehr als 2 d. A. anderer Stoffe verstambsen und bei deschem der Materiagahlt vom Gewichte nach nimbeften z. D. beträgt.

"" Gegenflände der Klaffen 16ch vom Gewichte nach nimbeften z. D. beträgt.

"" Gegenflände der Klaffen 16ch und 54, welche Teile eines deren in diefen Klaffen 16ch aufgeflänten vom oder fertigsteiten beweglichen Gegenfländes bilden und nachwerdlift zur heiten Belanglichen Gegenfländes bilden und nachwerdlift zur befehr Klaffenntmachang nich betröfen, diehen der Blaffungebalt zustammengefeben Gegenfländes, besogen auf desfen Geschen Gegenfländes, den Ratikial berfänden, dem Staffen als 2 d. D. anderer Stoffe verfändelsen und dem Klaffungebalt wich met mehr mehr als 2 d. D. anderer Stoffe verfändelsen des Eträgt.

""" Unter legiertem Staffen bei mothen Gewichte nach mitheliens der Staffen der Material berfänden, der D. beträgt.

"""

Beträgt.

Befchlagnahme.

Pefalagunhut.

Die den dieser Befanntmachung derressen Stoffe und Gegenstände find Scichlaguahut.

Les Beischanghut. Die Berchung, daß die Bornahus den Berührungen un den vom ihr betroffenen Stoffen und Gegenfanden verdoren ist sind rechtspefahrtliche Berührungen über die nichtig inde Ben erklagefahrtliche Berührungen über der michtig inde Ben erklagefahrtliche Berührungen über der Berührungen gesche der Berührungen gesche Berührungen gesche der Berührungen gesche der Arreftsbeläung erfolgen. Die Benuhung der Stoffe und Gegenstände im Gebrough beime fieldsbaren Abnuhung unferliegen.

Musnahmen von der Beichlagnahme.

Ausnahmen von der Beichlagnahmer.

Trot der Beichlagnahme bieiben für ide im § 2 anfgeführten Etofte und Ergenfähre guläftig:

a Die Stratzeling auf neukamischem und ideremischen Wegenfähre einem Betreibe, voonscheigt, daß eine öknisie ober gleich Erendeling jolker Tofte und Wegenfähre der Stendeling in Geschicht under Ternerich zu fo gefertigen Stofte und Gegenfähre ist gefatiet, soften flernebe gewerdenähre und Gegenfähre ist gestatiet, losen für nicht unter Masse bis 56 fellen:

b) die Berwendung für nedigunische Josede; dies gilt nicht für za In a. v. 1.1 ist. givotet:

c) die Beflie der Eigentumssidertragung an die Metall-Nobitumadmaßleife der Ariegs-Nobitum des Königlichen Arveibrimisterimms. Berlin 293. 48. Wilhelmitrage 20, an die Ariegs-Medicula Albeitung der Schallen von der Kriegsmetall A. G. aussgeselten, seitlich begrenzen Erminischen in Mitanisverie vorgeförieben;

d) anderweitige Berfähungen, wenn is mar Murrag durch befondere Strafe Mustaff von Alatin vorlegen. In diefen Schallen Striegs-Nobitoff-Abreiting der Kriegsmangen von is mar Murrag durch befondere Treist Ausgen, wenn is mar Murrag durch befondere Treist Perfähungen, wenn is mar Murrag durch befondere Treist Ausgen, wenn is mar Murrag durch befondere Treist Ausgen, wenn is mar Murrag durch befondere Treist Ausgen, wenn is mar Murrag durch befondere Treist Ausgenstein vorlegen. Ausgeschaften werden ind.

Reldepflicht und Lagerbuchführung. Tie von dieser Besautzundung detroffenen Stoffe und Gegenfähre find gemäß § 8 zu nuelden und in ein Lagerbuch einzutragen. Aus dem Lagerbuch nach jede Renderung der Borratsunenge und ihre Berwendung erschilch iem.

Bervoendung cesichtlich sein. \$ 7.
Ausgenommen von der Meldepflicht.
Ausgenommen von der Meldepflicht ind Betände der im § 2 ausgeführten Aussen, obern der Eintimodialt der Summe der Bestände sämtlicher Alassen der Menge von 10 g nicht überichreitet.

Meldebeftinmungen.

a) Wir die Wesderdicht ist der am 1. Sedember 1916 (Weldebeg), mittags 12 Utr, befehende tatläckside Justand musigebend. Bit diesembern Stoffe und Gesenlände, welche au dieser Zeit ist die Wesderflicht erft nich dem Europaan ober der Einfegerung in Kraft.

Für die im F 7 bezeichneten Ausnahmen beginnt die Welderflicht und die Welderflicht und die Welderflichten von der Toge, an wolchen die Windefinering von 10 g überferitier nicht Wesderflichtige Beschade, die ist nachtraftlich unter der Windefinering des § 7 vermindern, bleiben weiterbin nießenblichten

3 9.
Anfreigen.
Alle Aufregen, die die berbreierde Befannmodung beteeffen find zu richten an die Metall-Wobilmadungsfielse der Keiegs-Nobstoff-Woedung des Königlich Kreubilden Freiegsminiseriums. Berlin SI. 48, Wisbelmstrade 20.

Frantfurt a. M., ben 1. September 1916.

Stello, Generaffommando des 18. Armeetorps.

") Somit ift jede andere Berarbeitung, insbesondere die Usber-führung der beschäugnahmten Stoffe und Gegenstände in Biatinfalse, verboten.

Befanntmachung.

Betr.: Beldkapudnur und Bestindserbeitung von Matin.

An die Großh, Bürgermeistervien der Landgemeinden des Arties.

Undem wir auf der vorjedende Bekanntmaßung des indivertretenden Generalfommandes des 18. Namerferzs vertretjen,
bewiftungen wir Sie, wisnedes alssald ortsüblich bekannt zu

heanftragen 10is De, volentees alskald orfslikte bekannt zu machen:

"Zod fießbertresende Generalkommande des 18. Anneels zu hat anteau 1. September d. 3. eine Bekanntmachung betreffend Behölsegnehmt und Behandsechehmen von Blatin erloffen. Dies Bekanntmachung und Beiterberte Bekanntmachung entheils Belinnmangen über Interest der Bekanntmachung betroffene Scotie und Gegenfünde, von der Bekanntmachung betroffene Berlomen under Beidegmeinne, Basandemen von der Beforderen Berlomen under Beidegmeinne, Basandemen von der Bechantmachung Reberflicht und Lagerlosofführung, Answerdnen von der Reberflicht im Gegenfünder und Interestation und Interestatione erhalt im Geschen und Interestation und I

Bekanntmachung

(Rr. V. I. 1886/5, 16, St. St. M.),

betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiben.

Mai Grand bes Gefens über ben Belagerungsbritand vom 24. Janni 1851 — in Barern auf Grand bes bareridden Gefens

Rier den Kriegsschund bent 5. Robender 1913, in Berbindung nat der Allerhöchten Berordnung wur 31. Juli 1914 — junis auf Ohnno des Geleges, derreitund Skohltverle, vom 4. August 1914 (Reichs-Gelegel, S. 339) in der Feitung vom 17. Besender 1914 (Reichs-Gelegel, S. 339) in der Feitung vom 17. Besender 1914 (Reichs-Gelegel, S. 316), der Belantimadungen flor die Kenderungen flor die Kenderungen flor der Kenderungen flor der Schliebergel (Reichs-Gelegel, S. 33) von den der Schliebergelschundung mit dem Bemerlen zur allgemeinen Kenntingsbracht, des Benrichtsprechen bedere Ernelen verwirft find, genäh den der Bestellung und der Schliebergelschund der Schliebergelschund der Bestellung und der Schliebergelschund der Schli 8 1

Bon ber Befanntmachung betroffene Gegenftanbe.

Bon diefer Befanntmachung werden berweffen: Katurwebt, (Gianawsk, Stablicoke, Korkwahr, Malaffarok diggodir, Kienkirokt, Robridatenen, Kobribali, (Brasilia, Ecdoganden), Belben.

\$2

Daditpreife.

Der Preis ber von bieser Besammnadung betroffenen Gegen-kande darf die folgenden Sape nicht übersteigen:

Returnody (Giangroby, Studiesby, Korbesby, Molettarsby: bart unb weich a) bis 10 Millimeter Durchu. b) über 10 Millimeter Tarchus. b) über 10 Millimeter Ainden.

2 Bebbia (mit und ohne Glanzhellen)
a) unter 3 Millimeter Turchur.
b) 3 Millimeter bis 10 Millimeter Darchur.
c) über 10 Millimeter Archur.
3 Bebbia naturbell (gebleicht)
a) unter 3 Millimeter Zurchur.
b) 3 Millimeter Bis 10 Millimeter Turchur.
c) Gefürner Bis 10 Millimeter Turchur.
d) Gefürner Geschleimen.
De Willimeter (Beschleimen) 2 Millimeter und 400,00 Rohridienen (Korbidienen) 2 Millimeter und darübet frarf Rohrbaft 200,00 6. Mobrabfall (Brudwebbig, Bebbigenben) Grüng Weiben ungefchält 20,00 4,00 9. Weiden gefühlt 3 bis 12 Wallimeter Eurodun.
a) bis 1,0 Meter Lünge
b) über 1,0 bis 1,8 Meter Lünge
e) über 1,0 bis 1,8 Meter Lünge
d) über 1,5 bis 1,6 Meter Lünge
d) über 1,6 bis 2,0 Meter Lünge
e) über 2,0 Meter Lünge

8 3.

Bahlungebedingungen.

Die Söchstroetie schließen die Kolten der Befählerung bis sur nächken Bahnlation oder sonstigen Abnehmesselle des Em-pfängers innerhalb vos Bertschen Kieden, sowie die Kossen des Bervachung ein und gestem für Borgenlung. Werd der Preis ge-stundel, so durch 2 d. Jahressinsten über Meichebenschissoni dinnoch, so die ein 2 d. D. Jahressinsten über Meichebenschissoni dinnoch dagen nerden.

Burudhalten von Borraten.

Bei Jurudbalten von Borraten ift Enteignung ju gewärtigen,

\$ 5. Ausnahmen.

Unträge auf Bervilliaum von Ausmahmen find en die Krieus-Kobhoff-Wotellung, Seftion V. I. des Winglich Breußischen Kriegsministeriaums, Berlin SW. 48, West. Sedemannstraße 9/10. an richten. Die Entscheidung über diese Anträge ist dem aufändigen Wisterbeschsonder voriedulen.

8 6. Anfrafttreten.

Diefe Bekanntmachung tritt mit ihrer Berkindung in Kraft.

Frantfurt a. M., ben 1. September 1916.

Stelle. Generalfommando bes 18. Armeeforps.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Gelbstrafe bis gr zehntansend Mart oder mit einer dieser Strafen wied bestraft:

1. wer bie feftgefesten Bochftpreife überichreitet;

Die ber Gelfen ber Rr. 1 mit 2 kann neben der Strafe angevelbiet verden, daß die Berurteilung auf Kosen des Schal-olgen Flentlist bekanntsumaden ist; auch kann neben Gesängnis-lituse auf Berlust der Bürgerlichen Egeenwehre erkannt voerden.

Betr.: Höchftpreffe für Raturrohr (Mangrohr) und Weiben.

Betr. Hödeftverfe für Radrerofe (Mengeber) und Weiden.
An die Großt. Bürgermeistereien der Landgemeinden des
Arrifes.
Indem wie auf die vorsiebende Bekanntanddung des siellvertretenden Genemikonnungen des la. Armeedorse verweisen, damikongen wie Sie, folgendes alsbab orsolikisch bekannt zu macken.
Das gestvertreiende Genemikonnunge dat mieren 4 Sepfender de 38. eine Bekannungalung der. Hödeftigeries für Annerofix (Glangswei) und Weiden erlossen. Dies Kehnutmachung
erthält Bekinnungen iher "dem der Pekannungen derreiben
Gegenstände, Süchlitzeise Abhungsbedingungen. Juristigsalter
von Borräter, Anduchginen und Intrastretore. Diese Verlaummachanns ist im Gelegare Angeiger algebracht im dam auf imferer Andreitube eingeseben verden.
Der Gefener Angeigen des Gebaummanhang enthält.

ferer Annishme emerstern ber obige Befanntmathum entbalt, in den Abnen auf Bunfo den Interesenten voransegen, lehteren mid auf ettorige Fragen eingebende Ausfanit zu geben.

Gießen ; ben 29. Minuft 1916,

Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Ufünger.